

Beteiligungsbericht

Zu Beginn des Jahres 2019 sind die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen sowie gesetzliche Neuerungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Kraft getreten. Der in diesem Zuge neu eingeführte § 116 a GO NRW regelt die Voraussetzungen zur Befreiung von der Aufstellungspflicht des Gesamtabchlusses. Soweit eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW verpflichtend zu erstellen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 den Beteiligungsbericht 2022 beschlossen.

Die Gemeinde Reichshof ist an verschiedenen wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt. Im Rahmen des Beteiligungsmanagements wird der jährliche Beteiligungsbericht erstellt, der zu allen Beteiligungsunternehmen umfassende Informationen enthält. Der Beteiligungsbericht gibt u.a. Auskunft über die Ziele der Beteiligung, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Beteiligung. Den Beteiligungsbericht finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Reichshof.

Rathaus am 10. und 31. Mai geschlossen

Am Freitag, 10. Mai und auch am Freitag, 31. Mai bleibt das Rathaus in Denklingen ganztags geschlossen. Ebenso ist auch der Bauhof in Brüchermühle nicht erreichbar.

Die Kur & Touristinfo in Eckenhausen hat geöffnet. Ab Montag, den 13. Mai gelten wieder die allgemeinen Öffnungszeiten. Bitte beachten Sie die ansonsten üblichen Öffnungszeiten von Bürgerbüro und Rathaus:

Bürgerbüro:
Mo. von 7.15 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. bis Do. 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr. von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr

Rathaus:
Mo. bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ende: Der Bürgermeister informiert

48. Jahrgang | Freitag, 26. April 2024 | Nr. 17 / 2024

REICHSHOF KURIER



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER GEMEINDE REICHSHOF

Bekanntmachung Eueln-Fürken

Inkrafttreten der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eueln - Fürken“

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eueln - Fürken“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 (BGBl. I Nr. 221) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 3. NKF-WeiterentwicklungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136), als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eueln - Fürken“ kann im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bürgermeister hat am 16.04.2024 bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 15.04.2024 übereinstimmt.

Die einzelnen Bestandteile des Bebauungsplanes sind im Internet unter folgender Adresse einzusehen:
www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen-2024

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Eueln - Fürken“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

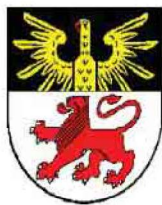
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

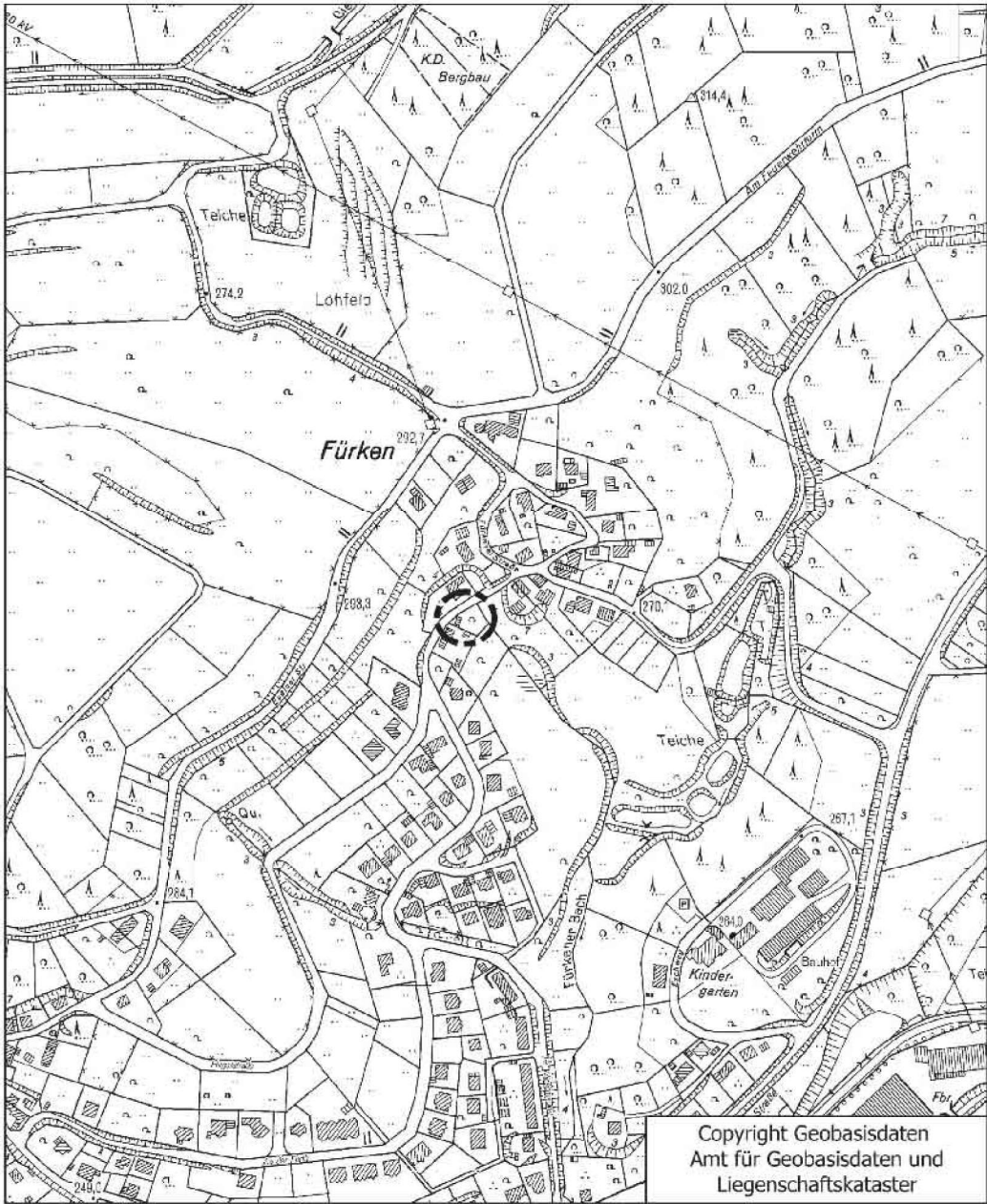
Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Reichshof, 16.04.2024
Gemeinde Reichshof
Der Bürgermeister
-Gennies-



Übersichtsplan zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Eueln-Fürken"



ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN